

#wärmewinter



Kriterien zur Vergabe von Mitteln aus dem „Energiefonds“

Vergabekriterien für Einzelfallhilfen:

1. Die Hilfeleistung wird unabhängig jeglicher persönlichen Merkmale der Hilfesuchenden erbracht und steht allen Menschen offen, die einen Wohnsitz im Einzugsgebiet der Beratungsstelle nachweisen können.
2. Hilfesuchende weisen sich aus und sind mit der Speicherung ihrer persönlichen Daten einverstanden. Dies gilt auch für die Personen, die über die Kirchengemeinden die Einzelfallhilfen bei den SLB´s beantragen.
3. Der Hilfeanspruch wird nur dann gewährt, wenn ein kurzes Beratungsgespräch vorab geführt wurde. Dabei machen die Hilfesuchenden glaubhaft ihren Bedarf geltend. Ein schriftliches Dokument zum Nachweis des Bedarfes ist nicht zwingend nötig. Die Beratungsstelle bzw. die Kirchengemeinden oder die Sozialstationen entscheiden aufgrund der Sachlage.
4. Zuvor soll aber geprüft werden, ob die gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft wurden.
5. Die Unterstützungen sollen keinen regelhaften Charakter haben, sondern besonderen Notlagen Rechnung tragen.
6. Sofortbedarf kann gewährt werden, wenn akuter Bedarf besteht und es nicht zeitnah möglich ist, durch eine sozialarbeiterische Intervention Abhilfe zu schaffen (Kontakte zu Gläubigern/ Behörden etc.). Die SLB´s können Gutscheine für den Bedarf ausstellen. Bezuschusst werden keine Lebensmittelpakete. Dies gilt auch für die Kirchengemeinden.
7. Ein hilfefähiger Sofortbedarf liegt vor, wenn:
 - a. die existenziellen Lebensgrundlagen bedroht oder nicht gegeben sind (z.B. Nahrung, Medikamente, Kleidung, Heizung, Wasser, Strom, Obdach).
 - b. wenn die Kosten für das Mittagessen in Kitas und Schulen nicht bezahlt werden können und keine sonstige Unterstützung greift.

#wärmewinter



Kriterien zur Vergabe von Mitteln aus dem „Energiefonds“

- c. die Teilhabe von Menschen am gesellschaftlichen Leben gefährdet ist (z.B. durch fehlende Mobilität, Möglichkeiten zur kulturellen Teilhabe, etc.).
- d. die Würde von Menschen gefährdet ist oder eine Gefährdung wesentlicher Rechtsgüter vorliegt (z.B. die sexuelle Selbstbestimmung, wenn Verhütungsmittel nicht gekauft werden können).

Dies Bedarfe sind auch bei Kindern und- Jugendliche anzuwenden, werden aber über die Kinderhilfsfonds abgedeckt.

Alle Projekte werden mit dem Diakonischen Werk selbst abgerechnet!

Ein Nachweis über die Kosten ist zu führen.

Die Aktion startet ab dem 01.12.2022.

Speyer, den 30.11.2022

Albrecht Bähr